

Richtlinien für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Aßlar

1. Zuständigkeit

Sportanlagen der Stadt verwaltet das Hauptamt.

2. Überlassungszwecke

- a) Die Anlagen werden Sportorganisationen der Stadt Aßlar zur Ausübung des Sports (Lehr- und Übungsbetrieb sowie Durchführung von Veranstaltungen i.S. von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw.) überlassen.
- b) Anderen Verbänden, Vereinen und Gruppen können Sportanlagen zur Ausübung des Sports i.S. von a) nur überlassen werden, wenn die sportlichen Belange gemäß vorstehender Nr. 1 nicht beeinträchtigt werden.
- c) Für Berufssport- und sonstige Veranstaltungen können Sportanlagen aufgrund besonderer Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- d) Die nichtsportliche Benutzung der Sportanlagen wird in der Regel nicht gestattet.

3. Sperre von Sportanlagen

- a) Das Hauptamt kann nach Anhörung des Bauamtes Sportanlagen sperren, wenn die Anlagen überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
- b) Erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

4. Antrag auf Zuweisung

- a) Jede Benutzung einer Sportstätte bedarf einer gesonderten Genehmigung. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
Anträge auf eine laufende Benutzung der Sportanlagen sind bis zum 1.3. für das Sommerhalbjahr (1.4.-30.9.) und bis zum 1.9. für das Winterhalbjahr (1.10.-31.3.) zu stellen.
- b) Anträge auf zeitweise Überlassung von Sportanlagen sind rechtzeitig, grundsätzlich spätestens bis 7 Tage vor der geplanten Benutzung, schriftlich beim Hauptamt einzureichen. Der eingereichte Übungsplan für im voraus festliegende Veranstaltungen gilt als Antrag.
- c) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.
- d) Die vom Hauptamt für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekannt gegebenen Benutzungspläne gelten als Benutzererlaubnis.

5. Benutzungserlaubnis

- a) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Richtlinien rechtsverbindlich anerkennt.
- b) Dem Benutzer ist die Anlage in gebrauchsfähigem Zustand zu überlassen. Hallen sind in der kalten Jahreszeit (1.10. - 1.4.) auf 15 Grad zu erwärmen.

6. Erlöschen der Erlaubnis

- a) Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichendem Besuch entzogen, im letzteren Falle nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
- b) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist das Hauptamt unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Benutzungszeiten

- a) Den sporttreibenden Vereinen stehen die Sportanlagen von Montag bis Freitag im Allgemeinen ab 14.00 Uhr für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Benutzungszeit endet täglich um 23.00 Uhr. Samstags von 13.30 bis 23.00 Uhr sowie sonntags von 8.00 bis 19.00 Uhr stehen die Sportanlagen den Vereinen und Verbänden für die Durchführung von Meisterschaftsspielen und Wettkämpfen zur Verfügung.
- b) Die Vereine oder Verbände müssen in Abwesenheit des Hausmeisters einen verantwortlichen Beauftragten zur Verfügung stellen.

8. Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- a) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung.
- b) Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des Hauptamtes abgestellt werden.
- c) Das Hallenbuch ist von den Benutzern ordnungsgemäß zu führen.

9. Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter

- a) Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- b) Sportflächen sind nur in Sportbekleidung zu betreten.
- c) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.
- d) Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
- e) Rauchen und Trinken in Hallen und Nebenräumen bei sportlichen Veranstaltungen sind untersagt.
- f) Den Anordnungen der Beauftragten des Haupt- und Bauamtes ist zu folgen.

10. Sonstige Pflichten der Benutzer

- a) Das Umkleiden und Ablegen der Kleidungsstücke ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- b) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.
- c) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

11. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- a) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Bauamtes.

- b) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- c) Dem Magistrat und den Beauftragten des Hauptamtes ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

12. Wirtschaftliche Tätigkeit

Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Aßlar (Gewerbe- und Ordnungsamt) im Foyer erlaubt.

13. Besondere Haus- und Platzordnung

Das Hauptamt kann im Einvernehmen mit dem Bauamt für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf für Veranstalter, Besucher und Benutzer verbindliche Haus- oder Platzordnung erlassen.

14. Hausrecht

Auf jeder Sportanlage übt der Hausmeister oder Platzwart als Beauftragter der Stadt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Haus- oder Platzordnung.

15. Festsetzung der Entgelte

- a) Benutzungsentgelte setzt der Magistrat fest. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.
- b) Die Benutzung der Sporthalle Werdorf und Sportplätze zur Ausübung des Sports gemäß den Punkten 2. a) und 2. b) durch Verbände und Vereine ist gebührenfrei.
- c) Für nicht sportliche und Berufssportveranstaltungen sowie für sonstige besondere Veranstaltungen i.S. von Punkt 2. c) beträgt das Benutzungsentgelt 15 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 25,00 DM für jede angefangene Stunde.

16. Zuwiderhandlungen

Benutzer der Sportstätten, die diesen Bestimmungen oder der Haus- (Platz-)Ordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung auf Sportanlagen stören, können vom Hauptamt und im Einvernehmen mit dem Bauamt zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

17. Haftung

- a) Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Stadt von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.
- b) Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- c) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung der Sportanlage abhängig gemacht werden kann.

18. Inkrafttreten

- a) Diese Richtlinien gelten ab 1. Januar 1989.
- b) Alle bisher erlassenen Richtlinien über die Benutzung von Sportstätten werden hierdurch aufgehoben.

Aßlar, den 19. Dezember 1988
(Siegel)

Der Magistrat der Stadt
Aßlar
Dr. Schäfer (Bürgermeister)